

Gemeinsamer Bericht

des

Vorstands der Zalando SE

und der

Geschäftsführer der Metrigo GmbH

gemäß § 293a Aktiengesetz

zum Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

zwischen der

Zalando SE

und der

Metrigo GmbH

1. Einleitung

Die Zalando SE mit Sitz in Berlin (nachfolgend „**Zalando**“) und die Metrigo GmbH mit Sitz in Hamburg (nachfolgend „**METRIGO**“) beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (nachfolgend „**AktG**“) abzuschließen (nachfolgend „**Vertrag**“). Der Vertrag ist in schriftlicher Form abzuschließen und bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Zalando SE und der Gesellschafterversammlung der METRIGO sowie der Eintragung im Handelsregister der METRIGO.

Die ordentliche Hauptversammlung der Zalando wird voraussichtlich am 31. Mai 2016 und die Gesellschafterversammlung der METRIGO im Anschluss an diese ordentliche Hauptversammlung um die Zustimmung zum Vertrag gebeten. Der Vertrag soll dann nach Erteilung der Zustimmungen abgeschlossen werden und zur Eintragung im Handelsregister des Sitzes der METRIGO angemeldet werden.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. der Gesellschafter der beiden Gesellschaften erstatten der Vorstand der Zalando und die Geschäftsführung der METRIGO gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht.

2. Vertragsparteien

Parteien des Vertrages sind Zalando und die METRIGO.

2.1 Zalando SE

Zalando ist eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*) mit Sitz in Berlin und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 158855 B.

Zalando ist die operative Obergesellschaft des Zalando-Konzerns. Zalando wurde im Jahr 2008 durch Robert Gentz und David Schneider gegründet und bietet mittlerweile eine führende Online-Plattform für Mode für Kunden aus 15 europäischen Ländern. Der Zalando-Konzern beschäftigte zum 31. Dezember 2015 insgesamt 9.987 Mitarbeiter.

Das Geschäftsjahr der Zalando entspricht dem Kalenderjahr.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand von Zalando ist die Entwicklung, Vermarktung und Erbringung von Internetdienstleistungen (E-Commerce – Handel mit Waren verschiedener Art, insbesondere Bekleidung und Schuhe), die Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und der Handel mit solchen Waren, insbesondere Bekleidung und Schuhe, die Erbringung von Logistikdienstleistungen, digitalen Dienstleistungen und alle mit dem vorgenannten Unternehmensgegenstand zusammenhängenden Dienstleistungen. Zalando ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Zalando kann auch andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Zalando kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Zalando darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Zalando kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der vorstehend bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

Das Grundkapital von Zalando beträgt EUR 247.063.258,00 und ist eingeteilt in 247.063.258 auf den Inhaber lautende Stückaktien jeweils mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00. Die Aktien von Zalando werden seit dem 1. Oktober 2014 im regulierten Markt (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse (ISIN: DE000ZAL1111; WKN: ZAL111) gehandelt.

Organe von Zalando sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Der Vorstand von Zalando besteht aus Robert Gentz, David Schneider und Rubin Ritter. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig. Besteht der Vorstand

aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt. Die drei Vorstandsmitglieder Robert Gentz, David Schneider und Rubin Ritter sind jeweils vom Verbot der Mehrfachvertretung befreit.

Der Aufsichtsrat von Zalando besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder Anteilseignervertreter und drei Mitglieder Arbeitnehmervertreter sind.

Als Vertreter der Anteilseigner gehören dem Aufsichtsrat von Zalando zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts an:

- Cristina Stenbeck,
- Lorenzo Grabau,
- Anders Holch Povlsen,
- Lothar Lanz,
- Kai-Uwe Ricke und
- Alexander Samwer.

Als Vertreter der Arbeitnehmer gehören dem Aufsichtsrat von Zalando zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Bericht an:

- Dylan Ross,
- Konrad Schäfers und
- Beate Siert.

2.2 Metrigo GmbH

Die METRIGO ist eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hamburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 120447.

Die METRIGO wurde mit notarieller Urkunde vom 26. September 2011 gegründet. Zalando hat am 4. März 2015 sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben.

Das Geschäftsjahr der METRIGO entspricht dem Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der METRIGO ist die Generierung von Kaufinteressen sowie Abverkäufen über das Internet, die Auslieferung sowie Aussteuerung von Internet-Werbekampagnen und Online/Mobile-

Marketingmaßnahmen sowie die Umsetzung und Betreuung erfolgsbasierter Marketingaktionen, ebenso wie die Beratung und Implementierung von Online/Mobile-Marketing- und Customer Relationship-Maßnahmen.

Die METRIGO ist ein Spezialist für Display-Marketing-Banner und Real-Time-Bidding. Zum 31. Dezember 2015 beschäftigte die Gesellschaft 13 Mitarbeiter.

Das Stammkapital der METRIGO beträgt EUR 32.905,00 und ist eingeteilt in 32.905 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Sämtliche Geschäftsanteile der METRIGO werden von Zalando gehalten.

Geschäftsführer der METRIGO sind Philipp Erler und Tobias Schlottke. Philipp Erler hat die Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten. Er wurde vom Verbot der Mehrfachvertretung befreit. Tobias Schlottke vertritt die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer.

3. Erläuterung des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

- **Leitung der METRIGO (§ 1)**

Durch den Vertrag unterstellt die METRIGO die Leitung ihrer Gesellschaft der Zalando. Zalando ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der METRIGO Weisungen hinsichtlich der Leitung der METRIGO zu erteilen. Die Geschäftsführung der METRIGO ist verpflichtet, den Weisungen Folge zu leisten. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der METRIGO jedoch weiterhin den Geschäftsführern der METRIGO.

Da Weisungen grundsätzlich keiner besonderen Form bedürfen, sieht der Vertrag vor, dass die Geschäftsführung der METRIGO verlangen kann, Weisungen schriftlich zu bestätigen. Eine Weisung, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, kann nach § 299 AktG nicht erteilt werden.

- **Gewinnabführung (§ 2)**

Die METRIGO verpflichtet sich gemäß § 2 Abs. 1 des Vertrages während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an Zalando abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen nach Maßgabe von § 4 des Vertrages (hierzu sogleich) – der ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs (nachfolgend „HGB“) ausschüttungsgesperren Betrag und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß § 4 Abs. 1 des Vertrages und erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des

Vertrages entnommene Beträge (siehe zur Entnahme von Gewinnrücklagen sogleich). Die Gewinnabführung darf jedoch auf keinen Fall den in § 301 AktG genannten Betrag überschreiten, wobei der Höchstbetrag sich nach der jeweils gültigen Fassung des § 301 AktG richtet.

- **Verlustübernahme (§ 3)**

Zalando ist zur Übernahme der Verluste der METRIGO entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Danach muss Zalando jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht – entstehenden Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 3 sieht eine dynamische Verweisung auf § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“).

Für die beabsichtigte Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft (vgl. unten unter 4.) zwischen der METRIGO und der Zalando ist die Regelung einer solchen Verpflichtung der Zalando zum Ausgleich etwaiger Verluste der METRIGO zwingend erforderlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes, nachfolgend „**KStG**“).

- **Bildung und Auflösung von Rücklagen (§ 4)**

METRIGO ist berechtigt, mit Zustimmung der Zalando, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Satz 2 3. Var. HGB) einzustellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Satz 2 3. Var. HGB sind auf Verlangen der Zalando aufzulösen und gemäß § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen. Bei den in § 4 getroffenen Regelungen handelt es sich um übliche Regelungen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

- **Fälligkeit (§ 5)**

§ 5 des Vertrages regelt zum einen die Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung und Verlustausgleich: Der Verlustausgleichsanspruch nach § 3 des Vertrages entsteht mit Wirkung zum Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der METRIGO und wird zu diesem Zeitpunkt auch fällig. Der Anspruch auf Gewinnabführung nach § 2 des Vertrages wird hingegen mit Wirkung zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung der Gesellschafter der METRIGO über die Bilanzfeststellung eines jeden Geschäftsjahres der METRIGO fällig.

Weiterhin enthalten § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Regelungen über die Möglichkeit, Vorschüsse auf einen voraussichtlichen Gewinnabführungsanspruch bzw. einen voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag zu verlangen.

§ 5 Abs. 5 Satz 1 regelt, dass Gewinnabführungs- und Verlustausgleichsansprüche jeweils ab dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gemäß §§ 352, 353 HGB mit 5 % p.a. zu verzinsen sind. Vorschüsse gemäß § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 des Vertrages sind unverzinslich. Soweit sich allerdings ergibt, dass geleistete Vorschüsse die sich ergebenden tatsächlichen Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsverpflichten übertreffen, ist der zu viel geleistete Betrag als verzinsliche Darlehensgewährung zu behandeln und ab dem Zeitpunkt der Leistung des Vorschusses entsprechend § 5 Abs. 5 Satz 1 des Vertrages zu verzinsen.

- **Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 6)**

§ 6 enthält Regelungen zum Wirksamwerden, der Dauer sowie der Kündigung des Vertrages.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt § 6 Abs. 1 des Vertrages, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Zalando sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der METRIGO bedarf.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 294 Abs. 2 AktG stellt § 6 Abs. 2 des Vertrages klar, dass der Vertrag erst mit Eintragung im Handelsregister der METRIGO wirksam wird. Er gilt dann – mit Ausnahme der Regelungen des § 1 – rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der METRIGO, in dem der Vertrag wirksam wird. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und die Pflicht zum Verlustausgleich gelten dadurch, sofern der Vertrag noch im bis zum 31. Dezember 2016 laufenden Geschäftsjahr 2016 eingetragen wird, bereits für das gesamte Geschäftsjahr 2016. Die Regelungen des § 1, namentlich auch das Weisungsrecht der Zalando gelten erstmals ab Eintragung des Vertrages im Handelsregister der METRIGO.

§ 6 Abs. 3 des Vertrages regelt die Vertragsdauer. Der Vertrag hat eine feste Mindestdauer von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der METRIGO wirksam geworden ist. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestdauer jeweils um ein weiteres Jahr, falls er nicht spätestens einen Monat vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei gekündigt wird. Für den Fall, dass das Ende der Laufzeit nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der METRIGO fällt, sieht der Vertrag vor, dass sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres der METRIGO verlängert. Zur Wirksamkeit der beabsichtigten ertragsteuerlichen Organschaft muss der Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

§ 6 Abs. 4 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, (i) wenn Zalando nicht mehr unmittelbar oder mittelbar über eine Stimmrechtsmehrheit an der METRIGO verfügt oder (ii) wenn Zalando die Anteile an der METRIGO an einen Dritten veräußert oder in einen Dritten einbringt, der nicht mit Zalando i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbunden ist, sowie im Falle einer Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation von Zalando oder der METRIGO. Bei den unter (ii) genannten Beispielen handelt es sich um Fallgruppen, in denen nach den derzeit geltenden Körperschaftsteuer-Richtlinien (nachfolgend „KStR“) wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vorliegen können (vgl. Abschn. 60 Abs. 6 Satz 2 KStR). Dabei sind die vorstehend angeführten wichtigen Gründe nicht abschließend.

Schließlich regelt § 6 Abs. 5 des Vertrages, dass die Kündigung der Schriftform bedarf.

- **Schlussbestimmungen (§ 7)**

§ 7 Abs. 1 des Vertrages stellt klar, dass die Änderung des Vertrages der Schriftform bedarf.

§ 7 Abs. 2 enthält eine übliche, sogenannte Salvatorische Klausel, wonach im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Lücken des Vertrages die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden soll. Für einen solchen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. im Fall einer lückenhaften Regelung diejenige rechtlich wirksame Regelung zu vereinbaren, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

4. Darlegung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Vertrag ist eine notwendige Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der Zalando und der METRIGO. Durch eine solche Organschaft werden die Gewinne und Verluste der METRIGO unmittelbar der Zalando als Organträgerin steuerlich zugerechnet, so dass etwaige Gewinne der einen mit etwaigen Verlusten der anderen Gesellschaft verrechnet werden (Ergebniskonsolidierung). Zudem werden bei einer bestehenden körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft etwaige Ergebnisabführungen von der METRIGO an Zalando nicht als zumindest teilweise steuerpflichtige Dividendenausschüttungen behandelt, die einer – wenngleich grundsätzlich überwiegend erstattungsfähigen – Kapitalertragssteuer unterlägen. Dies kann je nach Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zur Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft und damit zum Abschluss des Vertrages besteht

nicht. Durch eine andere rechtliche oder steuerliche Gestaltung wären die mit der Begründung der Organschaft verfolgten Ziele nicht erreichbar. Eine Ergebniskonsolidierung könnte durch eine formwechselnde Umwandlung der METRIGO in eine Personengesellschaft nur für Körperschaftsteuer-, jedoch nicht für Gewerbesteuerzwecke erreicht werden. Auch eine Verschmelzung der METRIGO auf die Zalando kommt als Alternative nicht in Betracht, da ein Verlust der rechtlichen Selbstständigkeit der METRIGO nicht gewollt ist.

Der zusätzliche Abschluss eines Beherrschungsvertrages erleichtert die Konzernsteuerung, da er es Zalando ermöglicht, der Geschäftsführung der METRIGO im übergeordneten Interesse des Zalando-Konzerns Weisungen zu erteilen, um so ein einheitliches Handeln der Zalando und der METRIGO sicherzustellen.

Für die METRIGO ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile aufgrund der damit verbundenen finanziellen Absicherung, da die Zalando sämtliche während der Vertragsdauer ggf. entstehenden Verluste der METRIGO auszugleichen hat.

Aus Sicht der Aktionäre der Zalando ergeben sich aus dem Vertrag bis auf die beschriebene Verlustübernahmeverpflichtung keine besonderen Folgen, insbesondere ist kein Ausgleich an und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter geschuldet, da Zalando alleinige Gesellschafterin der METRIGO ist.

5. Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Da Zalando die alleinige Gesellschafterin der METRIGO ist und mithin außenstehende Gesellschafter der METRIGO nicht vorhanden sind, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich. Aus diesem Grund bedarf es auch weder einer Prüfung des Vertrages nach § 293b Abs. 1 AktG noch ist ein Prüfbericht nach § 293e AktG zu erstatten. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt aus den dargelegten Gründen, dass der Vertrag sowohl für Zalando als auch für die METRIGO vorteilhaft ist.

[Unterschriftenseiten folgen]

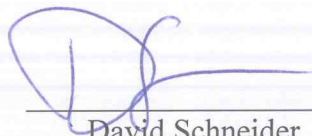
Berlin, den 13. April 2016

Zalando SE

Der Vorstand



Robert Gentz



David Schneider



Rubin Ritter

Metrigo GmbH

Die Geschäftsführung

Berlin, den 13. April 2016



Philipp Erler

Hamburg, den 13. April 2016



Tobias Schlottke